



## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/13144, 17/14447

### Gesetz zur Errichtung des Bayerischen Landesamts für Schule

#### § 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2016 (GVBl. S. 102, 241) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Der Angabe zum Fünften Teil wird das Wort „ , Schulverwaltung“ angefügt.
  - b) Die Angabe zu Art. 117 wird wie folgt gefasst:  
„Art. 117 Bayerisches Landesamt für Schule“.
2. In Art. 32 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Schulaufwandträgers“ durch das Wort „Schulaufwandsträgers“ ersetzt.
3. In Art. 88 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Wörter „den Sätzen 2 und 3“ ersetzt.
4. Der Überschrift des Fünften Teils wird das Wort „ , Schulverwaltung“ angefügt.

5. Dem Art. 114 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Die beteiligten Staatsministerien können durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden übertragen, wenn dies zur Anpassung an geänderte Verhältnisse oder zum Zweck der Verwaltungsvereinfachung geboten ist. <sup>2</sup>Aus den gleichen Gründen kann die Übertragung im Einzelfall erfolgen; dies gilt für die Regierungen entsprechend.“

6. Art. 117 wird wie folgt gefasst:

„Art. 117

Bayerisches Landesamt für Schule

(1) <sup>1</sup>Es besteht ein Bayerisches Landesamt für Schule mit Sitz in Gunzenhausen. <sup>2</sup>Es ist dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordnet.

(2) Nach Maßgabe gesonderter Vorschriften erfüllt es landesweit insbesondere Aufgaben der schulischen Personalverwaltung, Schulfinanzierung, Zeugnisanerkennung, Schulqualität sowie des Schulsports.“

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

**Inge Aures**

II. Vizepräsidentin